

# Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII) - Sozialhilfe



# Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>
3 und 4	Einleitung
5 und 6	Wer ist anspruchsberechtigt
7	Berechnung der Grundsicherung
8	Der Sozialhilferegelsatz
9	Kosten der Unterkunft
10	Krankenkassenbeitrag und Mehrbedarfszuschlag
11 und 12	Einkommen
13 und 14	Vermögen
15	Berechnungsbeispiel
16	Einmalige Beihilfe
17	Antragsverfahren Beginn und Dauer der Hilfestellung Zuständigkeiten
18	Verhältnis zu anderen Leistungen

Zur besseren Lesbarkeit dieser Broschüre wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet.

# Einleitung

Da viele – vor allem ältere Menschen – Angst vor dem Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder bzw. Eltern hatten, scheuten sie sich, Sozialhilfeleistungen zu beantragen. Um dieser „verschämten Altersarmut“ Rechnung zu tragen, trat am 01.01.2003 das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Grundsicherungsgesetz – in Kraft.

Zum 01.01.2005 sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und Teile der Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zusammengefasst worden. Dieses Gesetz ist in der Öffentlichkeit besser bekannt unter „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“. Die verbleibenden Sozialhilfeleistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz wurden zusammen mit dem Grundsicherungsgesetz im Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), als Sozialhilfe neu geregelt.

Nach § 8 SGB XII ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nun eine Sozialhilfeleistung. Sie wird im 4. Kapitel des SGB XII (§§ 41 – 46 SGB XII) geregelt, wobei allerdings auch andere Bestimmungen des SGB XII, wie z. B. zum Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen oder zur Anrechnung von Unterkunftskosten Berücksichtigung finden. Dies bedeutet für die Empfänger von Grundsicherung jedoch keine Änderung, da auch beim früheren Grundsicherungsgesetz die Berechnung nach den Vorschriften der Sozialhilfe erfolgte.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, Sie über die Möglichkeit der Grundsicherung zu informieren und Ihnen einen Antrag zuzusenden, wenn Ihre Rente einen bestimmten Betrag unterschreitet (zurzeit ca. 720,00 €) und Sie die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Der Rentenversicherungsträger entscheidet jedoch weder über die Grundsicherung, noch trägt er die Kosten. Die Entscheidung über Ihren Antrag trifft das zuständige Sozialamt Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie im Landkreis Bamberg wohnen, ist das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Soziales, zuständig.

Die Zusendung eines Antrags durch den Rentenversicherungsträger bedeutet nicht unbedingt, dass auch ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, da dieser auch von Faktoren abhängig ist, die Ihr Rentenversicherungsträger nicht kennt (z. B. Vermögen, private Zusatzrenten usw.)

Die Gewährung von Sozialhilfe ist immer einzelfallbezogen, um der Situation jedes Antragstellers individuell Rechnung zu tragen. Das SGB XII sieht daher in vielen Bereichen keine verbindlichen Regelungen oder Beträge sondern Entscheidungsspielräume vor.

Wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Grundsicherung. Sie brauchen sich daher nicht als Bittsteller fühlen, wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

### **Eine Bitte an Sie:**

Bitte füllen Sie Anträge vollständig und genau aus. Die Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Nur wenn das Sozialamt genaue Kenntnis Ihrer finanziellen und persönlichen Situation hat, kann es die Grundsicherung richtig berechnen und Sie ggf. über andere Hilfsangebote informieren.

Geben Sie alle Einnahmen und Vermögenswerte an! Falsche Angaben führen zu Rückforderungen und können auch ein Strafverfahren wegen Betrugs nach sich ziehen.

# Wer hat Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Die Anspruchsvoraussetzungen sind in § 41 SGB XII aufgeführt.

Leistungsberechtigt sind Personen,

- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

**und**

- die Regelaltersgrenze (zurzeit Vollendung des 65. Lebensjahres) erreicht haben

**oder**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind.

**und**

- ihren Lebensunterhalt nicht selbst mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Hier wird auch das Einkommen und Vermögen des Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft in vollem Umfang berücksichtigt.

Der Rentenversicherungsträger stellt die volle dauerhafte Erwerbsminderung fest, auch wenn Sie keinen Rentenanspruch haben. Ein ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes ist nicht ausreichend. Falls erforderlich beauftragt das Sozialamt den Rentenversicherungsträger mit der ärztlichen Begutachtung.

Jede Person, die Grundsicherung beantragt, muss die Voraussetzungen selbst erfüllen. Es genügt deshalb bei Eheleuten nicht, wenn nur ein Ehegatte zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung nur für die leistungsberechtigte Person selbst. Der andere Ehegatte kann eventuell Sozialhilfe nach anderen Bestimmungen oder auch Arbeitslosengeld II erhalten.

Nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören z. B.

- Altersrentner **vor** Vollendung der Regelaltersgrenze (zurzeit 65. Lebensjahr),
- Personen **vor** Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von ihrem Gesundheitszustand,
- Personen, die eine **befristete** volle Erwerbsminderungsrente erhalten,
- Personen, die eine **teilweise** Erwerbsminderungsrente oder eine sog. **Arbeitsmarktrente** erhalten.

Personen, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verschuldet haben, sind von der Grundsicherung ebenfalls ausgeschlossen.

Ein Antragsteller ist ebenfalls kraft Gesetzes von der Grundsicherung ausgeschlossen, wenn seine Eltern zusammen oder eines seiner Kinder ein jährliches Bruttoeinkommen von 100.000 € oder mehr haben. Bei einem so hohen Einkommen ist der Verzicht auf den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldeten Unterhalt zu Lasten des Steuerzahlers nicht mehr gerechtfertigt.

# Berechnung der Grundsicherung

Es gilt der Grundsatz, dass derjenige keine Hilfe erhält, der seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann.

In einem ersten Schritt wird der monatliche sozialhilferechtliche Bedarf des Antragstellers berechnet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Sozialhilferegelsatz

+ angemessene Kosten der Unterkunft

+ evtl. Krankenkassenbeitrag (falls keine Pflichtversicherung besteht)

+ evtl. Mehrbedarfzuschlag

**= monatlicher Bedarf**

Diesem errechneten Bedarf wird nun das anrechenbare Einkommen gegenübergestellt. Der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Bedarf und dem monatlichen Einkommen ist die vom Sozialamt gewährte Hilfe.

Reicht das Einkommen aus den Bedarf zu decken, ist keine Hilfe möglich.

Die Berechnung der Grundsicherung ist somit von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Eine pauschale Aussage, unterhalb eines bestimmten Einkommens bestehe ein Anspruch, ist nicht möglich.

# Sozialhilferegelsatz

Der Sozialhilferegelsatz wird durch den Freistaat Bayern festgelegt, er ist identisch mit dem Regelsatz, der beim Arbeitslosengeld II angesetzt wird.

Mit dem Sozialhilferegelsatz werden pauschal die allgemeinen Lebenshaltungskosten wie z. B. Ernährung, Anschaffung von Bekleidung, Reparaturen von Elektrogeräten, Tageszeitung, Frisör, etc., berücksichtigt.

Die Beträge (Stand 01.07.2009) lauten wie folgt:

- Haushaltsvorstand und Alleinstehende      359,00 €
- Haushaltsangehörige
  - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres    215,00 €
  - ab Beginn des 7. Lebensjahres                251,00 €
  - ab Beginn des 15. Lebensjahres              287,00 €

Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 323,00 Euro.

# Angemessene Kosten der Unterkunft

Nach § 29 SGB XII werden die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind.

Sind sie nicht angemessen, kann das Sozialamt den Bezieher von Grundsicherung zur Senkung der Kosten auffordern. Dies kann eventuell auch einen Umzug bedeuten.

Ist der Bezieher von Sozialhilfe nicht bereit seine Kosten zu senken, werden nach einem Zeitraum von ca. 6 Monaten nur noch die angemessenen Kosten in der Berechnung des monatlichen Bedarfs (s. Seite 7) berücksichtigt. Eine eventuelle Differenz muss der Empfänger von Grundsicherung dann selbst tragen.

Ab 01.01.2009 erkennt der Landkreis Bamberg als angemessene Warmmiete grundsätzlich Folgendes an:

1-Personen-Haushalt	340,00 € monatlich
2-Personen-Haushalt	442,00 € monatlich
3-Personen-Haushalt	512,00 € monatlich
usw.	

Das Gesetz lässt hier aber einen Entscheidungsspielraum zu. Ist dem Antragsteller eine Kostensenkung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann das Sozialamt auch dauerhaft höhere Unterkunftskosten anerkennen. **Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Situation.**

Wer im eigenen Haus wohnt, kann hier seine Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll, etc.) geltend machen.

# Krankenkassenbeitrag

Bei Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder als Familienangehörige kostenlos familienversichert sind, werden angemessene freiwillige Krankenkassenbeiträge berücksichtigt.

Als angemessen gilt ein Versicherungsumfang, der dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

## Mehrbedarfszuschlag

Die Mehrbedarfszuschläge sind in § 30 SGB XII abschließend aufgezählt. Sie werden z. B. gewährt bei

- einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ in Höhe von 17 % des Sozialhilferegelsatzes (weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres oder die volle Erwerbsminderung)
- Alleinerziehenden; der Mehrbedarfszuschlag beträgt hier zwischen 12 % und 60 %, abhängig von Anzahl und Alter der Kinder
- medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung. Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn aufgrund von Erkrankung Mehrkosten für Lebensmittel anfallen. Hierfür ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes und eine Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg (früher Gesundheitsamt) erforderlich.

# Einkommen

Grundsätzlich ist gem. § 82 SGB XII das gesamte verfügbare Einkommen des Antragstellers und seines Ehegatten bzw. Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zur Bedarfsdeckung einzusetzen, z. B.:

- Renten
- Arbeitseinkommen
- Ansprüche aus Übergabevertrag (z. B. freie Kost, Taschengeld, ...)
- Unterhalt

Von diesem Einkommen können Kosten abgesetzt werden, mindern also den anrechenbaren Betrag, z. B.:

- notwendige Fahrtkosten bei Arbeitseinkommen
- notwendige, angemessene Versicherungen
- Freibetrag für Erwerbseinkommen  
(30 % des Nettoeinkommens, aber höchstens 175,50 € monatlich;  
bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen Sonderberechnung)

**Schuldentilgung mindert das Einkommen nicht!**

Einige Einkünfte werden nicht dem Einkommen zugerechnet, z. B.:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (nicht zu verwechseln mit der normalen Altersrente)
- Kindererziehungsleistungen in der Rente an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Elterngeld bis 300,00 € monatlich

## **Unterhalt**

Bei der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung wird kein Unterhaltsbeitrag von den unterhaltspflichtigen Eltern oder Kindern gefordert. Wenn diese jedoch ein jährliches Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € haben, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (s. Seite 6 unten). Tatsächliche Unterhaltszahlungen werden als Einkommen berücksichtigt und müssen angegeben werden.

Unterhalt vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ist als Einkommen zu berücksichtigen. Ein solcher Unterhaltsanspruch muss auch durchgesetzt werden.

## **Kindergeld**

Kindergeld gilt bei volljährigen Kindern als Einkommen der bezugsberechtigten Eltern, es sei denn, diese geben es konkret an die hilfebedürftigen Kinder weiter.

# Vermögen

Nach § 90 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Allerdings wird den Leistungsbeziehern ein geringer Vermögensfreibetrag gewährt.

Die Vermögensfreigrenze beträgt

- für den Antragsteller 2.600 €
- für den Ehegatten 614 €

Ehegatten haben somit einen gemeinsamen Vermögensfreibetrag von 3.214,00 €. Ein diesen Betrag übersteigendes Vermögen ist zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Zum Vermögen zählen z. B.:

- Guthaben bei Banken
- Guthaben bei Bausparkassen, Lebensversicherungen, Depots
- Haus- und Grundbesitz (sofern das selbst bewohnte Haus nicht als geschütztes Vermögen zählt)
- Kraftfahrzeug

Es muss jedoch nicht jedes Vermögen verbraucht werden. Zum geschützten Vermögen zählen z. B.:

- kleines Einfamilienhaus, das selbst bewohnt wird
- Riesterrente
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde
- angemessener Hausrat

Vermögen ist auch dann geschützt, wenn seine Verwertung für den Antragsteller eine Härte darstellt. Die Verwendung von Bankguthaben zur Sicherung des Lebensunterhalts fällt allerdings nicht darunter. Ein Härtefall wird aber z. B. anerkannt, wenn bei einer vorzeitigen Auflösung einer Lebensversicherung der Auszahlungsbetrag (Rückkaufwert) unter 50 % der bisher eingezahlten Beträge liegt.

Wenn Vermögen zwar verwertbar ist, aber der Verkauf noch einige Zeit dauert (z. B. Grundstücksverkauf), kann Sozialhilfe auch darlehensweise gewährt werden.

Schenkungen können nach §§ 528, 529 BGB bei Verarmung des Schenkers innerhalb von 10 Jahren zurückgefordert werden. Dies ist zu beachten, wenn größere Geldbeträge verschenkt oder Haus oder Hof ohne entsprechende Gegenleistungen übergeben wurden.

Diese Rückforderung kann auch das Sozialamt gegenüber den Beschenkten geltend machen!

# Berechnungsbeispiel

	Antragsteller	Ehegatte
Sozialhilferegelsatz	323,00 €	323,00 €
Schwerbehinderten- Ausweis mit „G“ 17 %	+ 53,72 €	
Miete 300,00 €	+ 150,00 €	+ 150,00 €
<b>Summe Bedarf</b>	<b>= 526,72 €</b>	<b>= 473,00 €</b>
Einkommen:		
Altersrente	400,00 €	500,00 €
Hausratversicherung	- 10,00 €	
Haftpflichtversicherung	- 10,00 €	
<b>Summe Einkommen</b>	<b>= 380,00 €</b>	<b>= 500,00 €</b>
Einkommen übersteigt Bedarf		27,00 €
Einkommen unter Bedarf	146,72 €	
Übersteigendes Einkommen Ehegatte	- 27,00 €	
<b>Gewährte Hilfe</b>	<b>119,72 €</b>	

# Einmalige Beihilfen

Mit der Einführung des SGB XII hat der Gesetzgeber die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger gestärkt. Dies bedeutet aber auch, dass für auftretenden einmaligen Bedarf selbst Vorsorge zu treffen ist, also selbst Geld angespart werden muss.

Im Rahmen von Sozialhilfe können einmalige Beihilfen nur noch für

- **Erstausstattungen** einer Wohnung
- **Erstausstattung** mit Bekleidung
- **mehrtägige Klassenfahrten**

bewilligt werden.

Für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturkosten gibt es seit Einführung des SGB XII keine einmaligen Beihilfen mehr.

Um besondere Härten abzufangen, kann das Sozialamt in begründeten Ausnahmefällen ein Darlehen bewilligen.

# Antragsverfahren

Anträge auf Grundsicherung sind bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen erhältlich und können auch dort wieder abgegeben werden.

Grundsätzlich sind dem Antrag alle Nachweise über Einkommen, Vermögen und Unterkunftskosten beizufügen. Sofern im Einzelfall weitere Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie vom Sozialamt Nachricht.

Wenn Sie noch nicht 65 Jahre alt sind und Ihre volle Erwerbsminderung noch nicht geklärt ist, beauftragt das Sozialamt den Rentenversicherungsträger mit der Begutachtung.

Wenn Sie persönlich beim Sozialamt vorsprechen und sich beraten lassen wollen, vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin. Dies vermindert Ihre Wartezeit.

## Beginn und Dauer der Hilfestellung

Leistungen werden ab 1. des Antragsmonats gewährt.

Die Hilfe wird grundsätzlich für 12 Kalendermonate bewilligt; dann müssen Sie einen Verlängerungsantrag stellen.

## Zuständigkeiten

Wenn Sie auf Kosten des Bezirks Oberfranken in einem Heim wohnen, wird die Ihnen eventuell zustehende Grundsicherung vom Bezirk Oberfranken mit geprüft und entschieden. Für alle anderen Fälle ist das Landratsamt – Fachbereich Soziales – zuständig.

# Verhältnis zu anderen Leistungen

## **Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)**

Die Gewährung von Sozialhilfe und Wohngeld schließen sich grundsätzlich aus. Da bei der Berechnung der Grundsicherung bereits die Unterkunftskosten berücksichtigt werden, brauchen Sie nicht getrennte Leistungen zu beantragen.

## **GEZ / Rundfunkgebührenbefreiung**

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten, können Sie sich von der GEZ-Gebühr befreien lassen. Anträge erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder von der GEZ.

## **Medikamentenzuzahlung**

Für Sozialhilfeempfänger gilt ein verminderter Zuzahlungsbetrag. Setzen Sie sich bitte unter Vorlage des Bewilligungsbescheides mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Die Ausführungen in dieser Broschüre sind keine rechtsverbindlichen Auskünfte über einen Anspruch auf Grundsicherung oder seine Berechnung und können es auch nicht sein.

Die Broschüre soll nur einen groben Überblick über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Die Gewährung von Grundsicherung hängt von vielen verschiedenen Details ab, bei denen oft auch die persönliche Situation des Antragstellers zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie nähere Auskünfte wünschen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Soziales, in Verbindung, damit ein Beratungstermin vereinbart werden kann.

Landratsamt Bamberg  
Soziales  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg



Telefon: 0951 / 85-134 oder 85-551  
Telefax: 0951 / 85-511

E-Mail: [shv@lra-ba.bayern.de](mailto:shv@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)